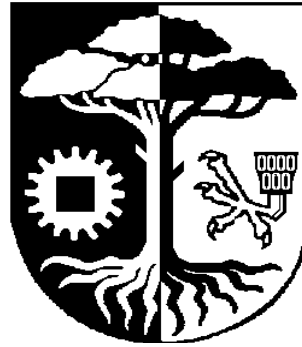


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



9. Jahrgang

12. Juli 2000

Nr.: 21 Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide | 2 |
| 2. | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2000 | 4 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

Öffentliche Bekanntmachung**Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide****Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide
der Gemeinde Ahrensdorf und der Stadt Ludwigsfelde**

Die von dem Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide in öffentlicher Sitzung am 08.11.1999 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide i.d.F. v. 08.11.1999 gem. § 10 (1) BauGB a.F. wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg, des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen, vom 06.12.1999 genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 10 (3) BauGB die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Ahrensdorf/Gemeinde Großbeeren bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen der Bundesautobahn A 10 und den Landesstraße L 795n und L 79.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide der Gemeinde Ahrensdorf und der Stadt Ludwigsfelde tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern des Amtes Ludwigsfelde Land und der Stadt Ludwigsfelde in Kraft.

Jedermann ist berechtigt, die genehmigte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/9.2 und die zugehörige Begründung vom Tage des Eintritts der Rechtskraft des Bebauungsplanes an während der üblichen Sprechzeiten

Dienstag	von	09.00 bis 12.00 Uhr	und von	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 bis 12.00 Uhr	und von	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von	09.00 bis 12.00 Uhr		

im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Stadtplanungsamt, 1. Obergeschoß, Zimmer 2.27, 14974 Ludwigsfelde,

sowie während der üblichen Dienststunden

Dienstag	von	09.00 bis 12.00 Uhr	und von	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 bis 12.00 Uhr	und von	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von	09.00 bis 11.00 Uhr		

im Ordnungs- und Planungsamt Ludwigsfelde-Land, Joliot-Curie-Platz 5, 14974 Ludwigsfelde, einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ludwigsfelde, den 05.07.2000

gez. Dr. Klaus Rödel
Verbandsvorsteher

Ludwigsfelde/Ahrens Dorf – Bebauungsplan „Ahrensdorfer Heide“

Anlage

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 79 i.V.m. § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98), hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 04.07.2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.189.900	742.200	75.643.400	118.091.100
die Ausgaben	42.801.400	353.700	75.643.400	118.091.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	36.941.500	20.211.400	47.127.400	63.857.500
die Ausgaben	37.147.800	20.417.700	47.127.400	63.857.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher	0 DM	auf	0 DM
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher	0 DM	auf	0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	0 DM	auf	0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	4.000.000 DM	auf	4.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 4

Die Festlegungen zur Genehmigung und Erheblichkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben werden nicht verändert.

Ludwigsfelde, 05. Juli 2000

gez. Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach § 78 Abs. 5 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde, nehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 5 Abs. 3 und 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 5 Abs. 4 GO).

gez. Scholl
Bürgermeister